

Unterhaltungsverband „Hunte“ (Nr. 71)

Wasser- und Bodenverband



Sehr geehrtes Mitglied,

im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) hat es im Jahr 2007 Änderungen gegeben, die sich auf die von Ihnen zu zahlenden Verbandsbeiträge ab dem Jahr 2008 auswirken werden. Mit der Novellierung des NWG wurden genaue Vorgaben für die Berechnung und Höhe von Erschwernisbeiträgen und Mindestbeiträgen erlassen, anhand derer die Hebung dieser Beiträge künftig noch rechtssicherer und transparenter gestaltet werden soll.

Was sind Erschwernisbeiträge und Mindestbeiträge?

Ein **Erschwernisbeitrag** wird zusätzlich zum normalen Flächenbeitrag erhoben, wenn Besonderheiten des Grundstücks zu einem verstärkten oder erhöhten Wasserabfluss führen und dadurch höhere Unterhaltungsaufwendungen beim Verband entstehen. Dies ist insbesondere bei versiegelten Grundstücken der Fall, weil durch die Befestigung der Erdoberfläche das Wasser nicht auf natürlichem Weg versickern und verdunsten kann.

Ein **Mindestbeitrag** ist zu entrichten, falls eine Anwendung des sonstigen Beitragsverhältnisses nicht zur Deckung der verursachten Verwaltungskosten ausreicht, obwohl das Grundstück einen höheren Vorteil durch die vom Verband geleistete Entwässerung erfährt. Dies trifft bevorzugt auf kleine Grundstücke in besiedelten Gebieten zu, die besonders stark vom Schutz vor Vernässung profitieren.

Welche Gesetzesänderungen wurden beschlossen?

Erschwernisbeiträge (§ 64 Absatz 1 Satz 5, Anlage 5 NWG)

Erschwernisbeiträge werden zukünftig nach einer Tabelle erhoben, die zahlungspflichtige Grundstücke nach Nutzung und Versiegelungsgrad aufteilt. Die Höhe des Erschwernisbeitrages ist abhängig vom Grad der Versiegelung und somit von der Verteilung der Gewässerunterhaltungskosten auf die Verbandsfläche. Der Erschwerniszuschlag wird als zusätzlicher ha-Satz zum normalen Flächenbeitrag ausgedrückt:

- leicht versiegelte Grundstücke (z. B. Sportanlage, Funktion 4100): 1-facher ha-Satz
- mitteldicht versiegelte Grundstücke (z. B. Lagerplatz, Funktion 1740): 2,5-facher ha-Satz
- stärker versiegelte Flächen (z. B. Gebäude- u. Freifläche, Funktion 2501): 4-facher ha-Satz

Beispielrechnung: Stärker versiegeltes Gewerbe u. Industriegrundstück, Kennung 21170

Normaler Flächenbeitrag:	15,00 €/ha
Zusätzlicher Erschwernisbeitrag:	60,00 €/ha (4-facher ha-Satz)
Gesamt:	75,00 €/ha

Hierbei ist bereits berücksichtigt, dass viele Grundstücke nicht vollständig versiegelt sind und/oder teilweise über Entwässerungs- und Versickerungsvorrichtungen verfügen.

Mindestbeitrag (§ 64 Absatz 1 Satz 2 NWG)

Beim Mindestbeitrag wurde eine bestimmte Höhe vorgegeben, die in der Regel dem ha-Satz für die Berechnung des normalen Flächenbeitrages entspricht (Unterhaltungsverband Hunte: 15,00 €). Für jeden Unterhaltungsverband errechnet sich dieser ha-Satz aus der Verteilung der Gewässerunterhaltungskosten auf die Verbandsfläche, wobei die maximale Höhe des Mindestbeitrages auf 25,00 € pro Jahr begrenzt ist.

Wie wirken sich die Änderungen auf Ihre Beiträge aus?

Die Vorgaben des NWG und die daraus resultierenden Zahlungspflichten sind für den Unterhaltungsverband Hunte bindend. Ein Ermessensspielraum für die Berechnung und Höhe von Erschwernisbeiträgen und Mindestbeiträgen besteht nicht.

Der sich aus der neuen Regelung ergebende Mindestbeitrag liegt beim Verband über der bisher zu zahlenden Mindestbeitragshöhe. Mitglieder, die Mindestbeiträge zu zahlen haben, müssen daher mit einer etwas höheren Belastung rechnen. Die zukünftig anfallenden Mehrkosten werden jedoch im Vergleich zum gewährten Schutz vor der Vernässung von Grundstücken als sehr gering eingeschätzt.

Ihr Unterhaltungsverband „Hunte“

Nienburger Straße 44 | 49453 Rehden
Tel. 05446-997017 | Fax 05446-997016
info@uhv71.de | www.uhv71.de